

WTS Klient Newsletter

People you can rely on.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

sicher haben Sie schon von uns gehört, dass "Wachstum der einzige Weg ist", wenn eine Firma langfristig erfolgreich tätig sein will. Schon seit geraumer Zeit sehen wir, dass die Konsolidierung des ungarischen Marktes der Steuerberater und Buchhalter in vollem



Gange ist, und wir haben nie verheimlicht, dass wir von Anfang an die Führung dieses Prozesses übernehmen wollten, anstatt andere aus der Ferne zu beobachten. Wir glauben, dass dies nicht nur in unserem eigenen Interesse ist, sondern auch, dass wir auf diese Weise unseren Mandanten das meiste bieten können.

Als Teil dieser Strategie konnten wir Ihnen letztes Jahr die Akquisition von Finacont vermelden, und dies setzen wir jetzt mit dem Kauf von VGD Hungary fort. Mit der Expansion wird WTS Klient zu einer Firma mit 350 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als sechs Milliarden HUF und wird nach den BIG4 zweifellos zum größten Akteur auf dem ungarischen Steuerberatungs- und Buchhaltungsmarkt werden. Für Sie bedeutet das einen noch sichereren, noch zuverlässigeren Partner, noch mehr Experten und noch mehr Expertise.

Wir hoffen, dass wir in nächster Zeit die Gelegenheit haben werden, Ihnen die neuen Kollegen, die jetzt noch bei VGD arbeiten, persönlich vorzustellen, die sich in Verbindung mit der Transaktion stellenden Fragen zu besprechen und Ihnen insbesondere zu versichern, dass wir Sie durch die Erweiterung der Kompetenzen und Perspektiven sowie die Gewährleistung der langfristigen Stabilität dabei noch besser unterstützen können, Ihre Geschäftsziele zu erreichen.

Natürlich achten wir neben den großartigen Nachrichten auch weiterhin gewissenhaft auf wirtschaftliche Trends, Ereignisse sowie Veränderungen im steuerlichen und handelsrechtlichen Bereich und informieren Sie im Rahmen unserer Arbeit über alles, was Sie wissen sollten. Lesen Sie auch weiterhin unseren Newsletter und unsere Newsflash und Sie verpassen nichts!

Zoltán Lambert Geschäftsführender Partner



- 2 Andrea Kővári: Sachanlagen in der Rechnungslegung
- 4 Rita Gálvölgyi: Steuerpflichten der Unterkunftsanbieter in Ungarn
- 7 Béla Kovács: Feste Niederlassung bei der Umsatzsteuer
- **10 Gábor Jankó:** Änderungen bei der Berufseignungsuntersuchung ab September 2024

Neuerliche Akquisition bei WTS Klient



Zoltán Lambert, geschäftsführender Partner von WTS Klient und Gyöngyi Ferencz, die Gründungspartnerin der VGD Hungary unterzeichneten den Vertrag über die Akquisition am 19. Juli 2024. Klicken Sie hier und lesen Sie unseren Artikel über die Details der Akquisition!



Sachanlagen in der Rechnungslegung

Alles, was man über die Behandlung und Verzeichnung von Vermögensgegenständen wissen sollte

Autorin: Andrea Kővári andrea.kovari@wtsklient.hu



Auch im Leben eines ungarischen Unternehmens erfolgen zahlreiche verschiedene Beschaffungen und Verkäufe, egal ob es um Dienstleistungen, Produkte oder Vermögensgegenstände geht. Diese Beschaffungen sind in den Büchern des Unternehmens auf unterschiedliche Weise zu behandeln, und zwar so, dass sie ständig den Rechtsnormen entsprechen und den aktuellen Änderungen folgen. Unser Artikel fasst das zusammen, worauf man in Ungarn in Verbindung mit den Sachanlagen alles achten muss.

Was sind eigentlich Sachanlagen?

Als Sachanlagen werden die Vermögensgegenstände angesehen, die der Tätigkeit des ungarischen Unternehmens direkt oder indirekt dienen und mehr als ein Jahr lang im Vermögen des Unternehmens bleiben. In diesem Fall werden sie im Gegensatz zu den sonstigen Beschaffungen nicht unmittelbar als Kosten in die Bücher verrechnet, sondern als Gegenstände des Anlagevermögens gebucht. Ein spezieller Fall der Beschaffung von Sachanlagen besteht, wenn das ungarische Unternehmen die Beschaffung aus der früher gebildeten Investitionsrücklage tätigt, worauf bereits ein früherer Artikel detailliert eingegangen ist. Wenn die Vermögensgegenstände tatsächlich in Betrieb genommen werden, erfolgt ihre Aktivierung, und von diesem Zeitpunkt an beginnt die Verbuchung der Abschreibung der Vermögensgegenstände, mit der diese als Kosten in die Bücher ausgewiesen werden.

Abschreibung von Vermögensgegenständen

Das ungarische Rechnungslegungsgesetz bestimmt, dass der um den am Ende der Nutzungsdauer wahrscheinlichen Restwert geminderte Anschaffungswert der Sachanlagen auf die Jahre aufzuteilen ist, in denen diese Vermögensgegenstände voraussichtlich genutzt werden. Die gegebenen Vermögensgegenstände werden also als Kosten auf diese Jahre und auf diese Weise verteilt. Eine Ausnahme davon bilden die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Einzelwert von unter 200.000 HUF, die bei der Inbetriebnahme in einer Summe abgeschrieben werden können. Außerdem kann es auch vorkommen, dass für die Vermögensgegenstände eine außerplanmäßige Abschreibung verrechnet werden muss, da ihr Buchwert dauerhaft und wesentlich höher ist, als ihr Marktwert oder sie überflüssig, beschädigt oder vernichtet werden.

Wichtig ist hervorzuheben, dass man in Ungarn einen Unterschied zwischen der Abschreibung laut Rechnungslegungsgesetz bzw. Steuergesetz machen muss. Bei der Berechnung laut Körperschaftsteuer sind zur Berechnung der Abschreibung die im einschlägigen Gesetz vorgeschriebenen Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauer zu verwenden, womit wir unsere Bemessungsgrundlage mindern können, während wir diese gleichzeitig um die handelsrechtliche Abschreibung erhöhen müssen.



Hat sich das Unternehmen für die Ausweisung latenter Steuern in seinen Büchern und seinem Abschluss entschieden, wirkt sich die Differenz aus der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Abschreibung ergibt, auch auf die Höhe der latenten Steuer aus (siehe das 1. Beispiel unserer Zusammenstellung zu diesem Thema).

Nachweis der Sachanlagen

Das ungarische Rechnungslegungsgesetz schreibt vor, dass zum Abschluss der Bücher zum Ende des Geschäftsjahres, zur Erstellung des Abschlusses bzw. zum Nachweis der Bilanzpositionen ein Inventar erstellt und aufbewahrt werden muss, das postenweise und kontrollierbar die am Bilanzstichtag vorhandenen Aktiva und Passiva des Unternehmens mengen- und wertmäßig enthält. Wenn das ungarische Unternehmen über seine Sachanlagen ein laufendes Mengenregister führt, muss es sich mittels Inventarerstellung von der Angemessenheit der Daten überzeugen und dies in bestimmten Zeitabständen, doch mindestens alle drei Jahre mit einer mengenmäßigen Inventuraufnahme nachweisen. Wird kein Mengenregister geführt, muss dies jährlich als Teil der Inventarerstellung zum Jahresende erfolgen.

Ausbuchung von Sachanlagen aus den Büchern

Auch wenn wir die Sachanlagen bereits voll und ganz abgeschrieben haben und ihr Wert null ist, verschwinden sie so lange nicht aus den Büchern des Unternehmens, bis diese nicht ausgebucht werden.

Ein solcher Fall kann sein, wenn die gegebenen Vermögensgegenstände nicht mehr ihrer Zwecke entsprechend genutzt werden können bzw. unbrauchbar sind, vernichtet wurden, fehlen bzw. verschrottet oder verkauft wurden. Das ist in jedem Fall entsprechend zu dokumentieren. Ein solches Dokument wird beispielsweise bei der Verschrottung als Verschrottungsprotokoll angesehen.

Wenn wir die Vermögensgegenstände verkaufen, ist aus Sicht der Rechnungslegung die Differenz der Erträge aus dem Verkauf und des Buchwertes zu prüfen. Die Differenz der Erträge aus dem Verkauf und des Buchwertes ist, wenn die Erträge über dem Buchwert liegen, unter den sonstigen Erträgen auszuweisen. Demgegenüber ist die Differenz unter den sonstigen Aufwendungen zu verrechnen, wenn der Buchwert höher ist. Eigentlich bedeutet das, dass Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf miteinander saldiert zu verrechnen sind.

Buchhaltungsdienstleistung

Da die Sachanlagen den Betrieb eines Unternehmens in vielen Fällen lange Jahre dienen, macht es Sinn, bereits von Anfang an darauf zu achten, dass sie buchhalterisch richtig behandelt und verrechnet werden. Die Mitarbeiter des Geschäftszweigs Buchhaltung von WTS Klient Ungarn helfen mit mehr als 25 Jahren Erfahrung ihren Mandanten gern mit der Beantwortung der zum Thema auftretenden Fragen.



Unsere Expertin

Andrea Kővár

Manager | Buchhaltung Mobil: +36 20 373 7614

Fachliche Schwerpunkte

- > Buchhaltung
- > Rechnungslegungsberatung



Steuerpflichten der Unterkunftsanbieter in Ungarn

Wahlrecht sowie Zahlungs- und Registrierungspflichten für Personen, die ein Ferienhaus vermieten

Autorin: Rita Gálvölgyi rita.galvolgyi@wtsklient.hu



Der kalendarische Sommer geht bald zu Ende, doch ist es noch immer nicht zu spät, sich die in Verbindung mit Unterkunftsdienstleistungen auftretenden steuerlichen Fragen vorzunehmen und zu durchdenken. Wegen des sich länger hinziehenden guten Wetters und um Menschenmassen zu vermeiden, heben sich heutzutage nämlich immer mehr Menschen ihren Urlaub für den September auf, und natürlich kann man auch die Vorbereitung auf die nächste Saison nicht früh genug beginnen. Die Privatpersonen, die ihr Ferienhaus in Ungarn von Zeit zu Zeit vermieten - auch wenn nur gelegentlich werden als Privatunterkunftsanbieter angesehen, und so sollten auch sie überdenken, welche Möglichkeiten der Besteuerung und Registrierungspflichten es gibt bzw. mit welchen steuerlichen Regeln sie in Zusammenhang mit der Vermietung der Immobilie in Ungarn rechnen müssen.

Was gilt als Privatunterkunft?

Egal, ob jemand sein Ferienhaus oder seine Wohnung als Privatperson oder als Einzelunternehmer vermietet, solange es darin höchstens 8 Zimmer und 16 Betten gibt, wird es in Ungarn als Privatunterkunft angesehen.

Eine Besteuerung als Privatperson mit Steuernummer wird im Allgemeinen bei einem Unterkunftsanbieter empfohlen, der gelegentlich, zur Einkommensergänzung eine kurzfristige Vermietung betreibt, während bei einer regelmäßigen und gewerblich betriebenen Vermietung eine Besteuerung als Einzelunternehmer vorteilhafter sein kann.

Als Einzelunternehmer kann der Unterkunftsanbieter in Ungarn unter zwei Arten der Besteuerung wählen: Pauschalbesteuerung bis zu einem bestimmten Schwellenwert oder Besteuerung nach der Einkommensteuer für Unternehmer.

Was wird nicht als Privatunterkunft angesehen?

Wenn zu den Tätigkeitsprofilen der Betreibergesellschaft auch die Unterbringungsdienstleistungen gehört, die nicht als Privatperson und auch nicht als Einzelunternehmer ausgeübt werden, und die Unterkunft über höchstens 25 Zimmer und 100 Betten verfügt, dann sprechen wir von einer Betreibung sonstiger Unterkünfte.

Betreiber sonstiger Unterkünfte können ausdrücklich für diese Tätigkeit gegründete Wirtschaftsgesellschaften oder sich zu einem Teil ihrer Tätigkeit mit der Betreibung von Unterkünften beschäftigende Gesellschaften sein, und bei diesen können die üblichen Arten der Körperschaftsbesteuerung in Frage kommen – die Arten der Besteuerung der Betreiber von Privatunterkünften sind jedoch weniger bekannt.

Steuerliche Möglichkeiten für Unterkunftsanbieter als Privatperson

Unterkunftsanbieter als Privatperson können in Ungarn unter zwei Arten der Besteuerung wählen. Die eine ist die postenweise Pauschalbesteuerung und die andere die Besteuerung nach den Regeln zur selbständigen Tätigkeit. Letztere kann mit einer



postenweisen Kostenabrechnung oder unter Anwendung eines Kostenanteils von 10 % erfolgen. Hier beträgt der allgemeine Steuersatz laut Einkommensteuer 15 % und in bestimmten Fällen kann auch eine Pflicht zur Zahlung der Sozialbeitragsteuer von 13 % anfallen.

Eine postenweise Pauschalbesteuerung können Unterkunftsanbieter als Privatperson wählen, wenn sie pro Steuerjahr in höchstens drei Wohnungen oder Ferienhäusern eine solche Tätigkeit betreiben und die Wohnung oder das Ferienhaus innerhalb eines Steuerjahres nicht für mehr als 90 Tage an dieselbe Person vermieten. Die postenweise Pauschalsteuer beträgt pro Zimmer 38.400 HUF, die in gleichen Raten bis zum 12. des Monats nach dem Quartal zu zahlen ist. Im Falle einer postenweisen Pauschalsteuer ist der volle Betrag auch dann zu zahlen, wenn der Pauschalsteuerzahler seine Tätigkeit innerhalb des Jahres beginnt oder nur zeitweise, z. B. in der Sommersaison, Gäste empfängt.

Berechtigt stellt sich die Frage, was in diesem Fall als Zimmer angesehen wird. Als Zimmer wird die gesondert vermietbare Einheit einer Unterkunft mit individuellem Zugang angesehen, die aus einem oder mehreren Räumen besteht und zur Unterbringung von einem oder mehreren Gästen geeignet ist. Ein Appartement also, in dem es zwar zwei Schlafzimmer gibt, das aber nicht geeignet ist, die zwei Schlafzimmer unabhängig voneinander zu vermieten, wird als Einheit mit eigener Bestimmung, als ein Zimmer angesehen.

Sonstige Zahlungspflichten

Die Unterkunftsanbieter müssen in Ungarn außer den oben genannten "Jahressteuern" eine Abgabe zur Tourismusentwicklung von 4 % auf den Wert der Dienstleistungen an die Finanzbehörde zahlen, worauf sich seit April letzten Jahres nicht mehr das Corona-Moratorium bezieht. Die Abgabe muss von denen erklärt und gezahlt werden, die gewerbliche Unterkunftsdienstleistungen gewähren sowie beim Gastgewerbe in Kantinen Speisen und vor Ort gefertigte nichtalkoholische Getränke verkaufen.

Natürlich sind an die ungarische Finanzbehörde auch Umsatzsteuerpflichten zu erfüllen. Die langfristige Vermietung von Immobilien gilt vom Umsatzsteueraspekt grundlegend als steuerfreie Dienstleistung, die gewerblichen Unterkunftsdienstleistungen wiederum sind auf jeden Fall umsatzsteuerpflichtig.

Wird der Schwellenwert für die subjektive Befreiung von gegenwärtig 12 Millionen HUF nicht überschritten, können die Unterkunftsanbieter auch eine subjektive Steuerfreiheit wählen (dieser Schwellenwert wird in Zukunft wahrscheinlich angehoben).

Über all das hinaus kann bei der nach der Lage der gegebenen Unterkunft zuständigen Kommunalverwaltung auch die Zahlung einer Fremdenverkehrssteuer, Gebäudesteuer bzw. Kommunalsteuer oder auch von Parkgebühren anfallen. In jedem Fall sollte man sich auf der Webseite der gegebenen Kommunalverwaltung informieren, da diese Fragen in den dort veröffentlichten kommunalen Anordnungen geregelt werden.

Sonstige Registrierungspflichten

Zum Start von Privatunterbringungsdienstleistungen müssen die Einzelunternehmer bzw. Privatpersonen mit Steuernummer ihre Tätigkeit in Ungarn unter dem Code 552014 ÖVTJ auf dem Formular 24T101 anmelden. Auf dem Formular sollte man nicht vergessen, gegebenenfalls gleichzeitig die Wahl der Umsatzsteuerfreiheit bzw. – wenn diese nicht gewählt wird – die Wahl der postenweisen Pauschalsteuer anzugeben!

Es ist wichtig zu wissen, dass Unterbringungsdienstleistungen nur im Besitz eines durch den zuständigen Amtsleiter ausgestellten Nachweises über die Aufnahme ins Unterkunftsregister, einer Unterkunftseinstufung und einer NTAK-Registernummer ausgeübt werden dürfen.

Die Unterkunftsanbieter müssen seit 2019 alle inländischen Unterkünfte bei der Nationalen Zentrale für Datenübermittlung im Tourismus (NTAK) registrieren lassen. Die Datenübermittlung an die NTAK ist eine ungarische gesetzliche Anforderung an die Ausübung von Unterbringungsdienstleistungen. Die Registrierung bei der Nationalen Zentrale für Datenübermittlung im Tourismus kann vorgenommen werden, wenn die Steuernummer bereits vorhanden ist, die in der Unterkunft genutzte Software zur Unterkunftsverwaltung ausgewählt wurde und auch das Kundenportal bei der Finanzbehörde zur Verfügung steht. Das Ungarische Tourismusamt stellt den Betreibern von Privatunterkünften kostenlos eine Plattform zur Unterkunftsverwaltung, die Software "Vendégem" (Bedeutung: Mein Gast) bereit.



Unterbringungsdienstleistungen dürfen seit 2021 in Ungarn nur in Unterkünften mit Unterkunftseinstufung erbracht werden. Die obligatorische Einstufung ist vor der behördlichen Anmeldung der Unterbringungsdienstleistungen beim Amtsleiter vorzunehmen. Die Einstufung wird aufgrund eines öffentlichen Anforderungssystems, im Rahmen einer Vorortprüfung durch die Ungarische Qualitätszertifizierungsstelle für den Tourismus vorgenommen. Die Ersteinstufung ist kostenlos, danach ist jedoch verbindlich alle drei Jahre eine Überprüfung zu beantragen. Nach der erfolgreichen Einstufung dürfen die Unterkunftsanbieter die Unterbringungsdienstleistungen beim zuständigen Amtsleiter anmelden, worüber der Amtsleiter ein Dokument zum Nachweis der Registrierung ausstellt.

Weitere detaillierte Auskünfte zum Thema gibt es in den Infoheften, die auf den Webseiten des Ungarischen Tourismusamtes sowie der Nationalen Steuer- und Zollbehörde zu finden sind.

Steuerberatung

Die Steuerberater von WTS Klient Ungarn verfügen hinsichtlich der Besteuerung der Immobilienvermietung über mehrere Jahrzehnte Erfahrung und verfolgen fortlaufend die damit verbundenen gesetzlichen Änderungen. In unserem Artikel waren wir vor allem darum bemüht, Privatpersonen mit nützlichen Informationen auszustatten, doch geben wir langfristig gern auch Firmenkunden eine steuerliche Unterstützung in Immobilienfragen!



Unsere Expertin

Rita Gálvölgvi

Supervisor | Steuerberatung Mobil: +36 20 408 8642

Fachliche Schwerpunkte

- > Steuerberatung in allen Steuerarten
- > Erstellung von Steuererklärungen in allen Steuerarten
- > steuerbehördliche Prüfungen
- > EPR und Umweltschutzproduktgebührberatung



ITR Tax Awards 2024: WTS Klient hat vier Finalplätze errungen

Zum 20. Mal schrieb die bekannteste Steuerfachzeitschrift, der International Tax Review die ITR Tax Awards, den Wettbewerb der besten Steuerberaterfirmen, Teams und Experten aus. Dieses Jahr kam WTS Klient in mehr Kategorien als jemals zuvor – Ungarische Steuerberaterfirma des Jahres, Ungarische Beraterfirma für indirekte Steuern des Jahres, Ungarische Beraterfirma für Verrechnungspreise des Jahres und Ungarische Firma für steuerliche Konfliktlösung – ins Finale, d. h. unter die besten fünf. Die Mitgliederfirmen von WTS Global erwarben insgesamt 60 Plätze auf der Shortlist. Klicken Sie hier für die Details!



Feste Niederlassung bei der Umsatzsteuer

Neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs hilft bei der Orientierung

Autor: Béla Kovács bela.kovacs@wtsklient.hu



Die feste Niederlassung bzw. die Frage ihres Bestehens stellt, vor allem bei der Umsatzsteuer, noch immer ein ziemlich komplexes Thema dar. Das trifft trotz der Tatsache zu, dass bei der Orientierung neben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates bzw. der ungarischen Umsatzsteuerregelung (Gesetz Nr. CXXVII von 2007) immer mehr Urteile des Europäischen Gerichtshofs die Arbeit der Steuerzahler und Steuerexperten unterstützen. Warum ist diese Frage eigentlich wichtig und was trägt die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Neues dazu bei?

Gesetzliches Umfeld und Bedingungen

Auf die feste Niederlassung treffen wir in der internationalen Fachsprache am häufigsten als <u>fixed</u> <u>establishment</u>, während sich die ungarische Rechtsnorm neben dem Firmensitz als andere mögliche Verwirklichung einer wirtschaftlichen Niederlassung mit dem Ausdruck feste Niederlassung beschäftigt. Die Frage, was dieser Begriff genau umfasst, stellt sich, wenn eine ausländische Gesellschaft in Ungarn Montagearbeiten verrichtet oder Dienstleistungen erbringt und sie den Auftrag in einem bestimmten Umfang unter Nutzung ihrer eigenen Angestellten und Mittel erfüllt.

Aufgrund der gesetzlichen Definitionen und fachlichen Richtlinien können wir sagen, dass wird unter einer Niederlassung einen physisch abgegrenzten Ort verstehen, der zur Betreibung einer länger ausgeführten Wirtschaftstätigkeit geeignet ist und an

dem die Bedingungen für die eigenständige Betreibung der gegebenen Tätigkeit zur Verfügung stehen. Das bedeutet praktisch das Vorhandensein von personellen (Arbeitskräfte) und materiellen Ressourcen (Gerätepark und technische Bedingungen). Den Ausdruck längere Zeit zu verstehen, ist vielleicht problematischer als die Interpretation der beiden anderen Faktoren. Aufgrund der fachlichen Richtlinien der Steuerbehörden entsteht bei Arbeiten von sechs Monaten oder mehr sehr wahrscheinlich eine feste Niederlassung für das ausländische Unternehmen, wenn auch die bereits erwähnten anderen zwei Bedingungen bestehen.

Warum ist der Begriff feste Niederlassung wichtig?

Die Wichtigkeit des Themas ergibt sich daraus, dass die Rechtsnorm an die existierende feste Niederlassung eine "Rechtswirkung knüpft". Der Erfüllungsort bzw. die Steuerpflicht eines gegebenen Geschäfts, in der Regel einer Dienstleistung wird dadurch beeinflusst, ob es eine feste Niederlassung gibt. Wenn es bei einem ausländischen Dienstleister eine feste Niederlassung gibt, kann er in der dem ungarischen Kunden ausgestellten Rechnung die Berechnung der Umsatzsteuer nicht vermeiden. Im entgegengesetzten Fall wiederum kann die ausländische Gesellschaft ihre im Land laut ihrer Ansässigkeit gültige Steuernummer nutzen, muss keine ungarische Steuernummer beantragen und keine ungarische Umsatzsteuer berechnen. In diesem Fall wird der ungarische Steuerpflichtige als Dienstleistungsempfänger die Steuerzahlung nach den Regeln des Reverse-Charge-Verfahrens erfüllen.



Und als Auftraggeber der Dienstleistung prüfen wir, ob wir neben unserem Firmensitz eine Niederlassung haben, die von der Inanspruchnahme der gegebenen Dienstleistung betroffen ist. Wenn ja, wird in der Regel in diesem Land der Erfüllungsort der von uns bestellten Dienstleistung sein, hier kann eine Pflicht zur Steuererklärung und Steuerzahlung auftreten, und nicht im Land laut Ansässigkeit.

Hintergrund der fraglichen Gerichtssache

In den vergangenen fünf-sechs Jahren ist dieser Rechtsfall bereits der fünfte, der die Kriterien für eine feste Niederlassung hinterfragt. Und es ist ebenfalls nicht der erste, in dem sich die Frage stellt, ob eine Gesellschaft als feste Niederlassung ihres Mutterunternehmens bzw. einer anderen Firma der Gruppe angesehen wird. Seit dem Urteil in der Dong Yang-Rechtssache (C-547/18) in 2020, laut dem eine ähnliche Schlussfolgerung nicht ausgeschlossen werden kann, begannen mehrere Steuerbehörden, in den Gruppenstrukturen feste Niederlassungen zu suchen. In der im Mittelpunkt unseres Artikels stehenden Adient-Sache (C-533/22) stellte die rumänische Steuerbehörde die Frage, ob eine rumänische Gesellschaft die Niederlassung einer mit ihr in einem Vertragsverhältnis stehenden deutschen Firmengruppe sein kann. In diesem Fall wäre der Erfüllungsort der fraglichen Dienstleistung dann nicht in Deutschland, sondern in Rumänien.

Sachverhalt

Die in Deutschland ansässige Adient Ltd & Co. KG (Adient DE) ist Teil einer Unternehmensgruppe, die ein Zulieferer für die Automobilindustrie ist. Im Juni 2016 schloss die Adient DE mit einer rumänischen Gesellschaft der Unternehmensgruppe einen Vertrag für eine komplexe Dienstleistung zur Herstellung und Montage von Polsterkomponenten ab. Die rumänische Gesellschaft verfügt über zwei Niederlassungen in Rumänien, wo für die Adient DE die entsprechenden Erzeugnisse produziert werden. Die Adient DE kauft das für das Geschäft benötigte Rohmaterial, das sie zur Verarbeitung an die rumänische Gruppenfirma schickt. In Verbindung mit den rumänischen Arbeiten nutzt die deutsche Gesellschaft sowohl für den rumänischen und innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen

als auch beim Verkauf der von der rumänischen Firma produzierten Erzeugnisse ihre vorher beantragte rumänische Umsatzsteuer-ID. Die rumänische Gesellschaft war der Meinung, dass der Erfüllungsort ihrer für die Adient DE erbrachten Dienstleistungen der Sitz des Dienstleistungsempfängers (Deutschland) ist, weshalb sie keine rumänische Steuer berechnete und zahlte.

Sichtweise der Parteien

Die rumänische Steuerbehörde stellte bei ihrer Steuerprüfung fest, dass die Adient DE in Rumänien durch die rumänische Gruppenfirma über zwei rumänische Niederlassungen bzw. dadurch über die persönlichen und materiellen Ressourcen verfügte und so die Kriterien für eine feste Niederlassung in Rumänien erfüllte. Daher waren die von der rumänischen Firma für die Adient DE erbrachten Dienstleistungen in Rumänien steuerpflichtig.

Die deutsche Gesellschaft stand im Gegensatz dazu auf dem Standpunkt, dass die Anforderungen an eine feste Niederlassung in Rumänien nicht erfüllt werden. Die Adient DE verfügte in Rumänien über keine personellen Ressourcen, da die Angestellten von der rumänischen Firma beschäftigt wurden und die rumänische Firma entschied auch über die zur Verarbeitungstätigkeit benötigten Mittel.

Fazit des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hob in seiner Entscheidung hervor, dass eine zur Gruppe gehörende eigenständige Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat nur wegen ihrer gesellschaftsrechtlichen Beziehungen nicht als feste Niederlassung laut Mehrwertsteuerrichtlinie angesehen werden kann. Auch eine Vertragsbeziehung für eine komplexe Dienstleistung hat in der Regeln nicht zur Folge, dass der Dienstleister eine steuerpflichtige Dienstleistung für die dadurch entstehende feste Niederlassung des Dienstleistungsempfängers erbringt. Der Erfüllungsort der Dienstleistungen ist unabhängig vom physischen Ort des Produktions- bzw. Montagegeschäfts bzw. davon, dass der Dienstleistungsempfänger als eigenes "Endgeschäft" eine Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen erbringt.



Im Sinne der Entscheidung des Gerichts besteht eine feste Niederlassung nur dann, wenn sie an die Stelle der in einem anderen Mitgliedstaat zu findenden Firmenzentrale tritt. Aufgrund dessen entsteht durch einen mit einem Dienstleister geschlossenen Vertrag nur dann eine feste Niederlassung, wenn sich diese nicht nur auf die Dienstleistungserbringung bezüglich der Aufgaben des Dienstleistungsempfängers bezieht. D. h., sie muss in der Regel auf die Bereitstellung der erforderlichen personellen bzw. materiellen Ressourcen gerichtet sein, damit der Dienstleistungsempfänger vor Ort (d.h. am Ort der festen Niederlassung) ähnliche Dienstleistungen erbringen oder Verkäufe tätigen kann, wie von der Firmenzentrale aus.

Steuerplanung und Steuerberatung unter Berücksichtigung der internationalen und ungarischen Vorschriften

Wenn Sie bei der steuerlichen Beurteilung der komplexen grenzübergreifenden Dienstleistungskonstruktionen, bei der Abschätzung des Risikos einer festen Niederlassung oder gegebenenfalls bei dem mit den Betriebstätten verbundenen gesamten Verwaltungsbedarf Unterstützung brauchen, können Sie sicher auf unsere Kollegen zählen. Das Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn verfügt auf dem Gebiet der Besteuerung verschiedener internationaler Geschäfte über ein bedeutendes Fachwissen. Suchen Sie uns vertrauensvoll auf!



Unser Experte

Réla Kovács

Direktor | Steuerberatung Mobil: +36 30 337 5187

Fachliche Schwerpunkte

- > Steuerberatung in allen Steuerarten
- > Umsatzsteuerplanung
- > steuerbehördliche Prüfungen
- Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- › Due-Diligence-Prüfungen



Administrative Immobilienverwaltung bei WTS Klient

Der Geschäftszweig Buchhaltung von WTS Klient startete 2024 als eigene Dienstleistung den Bereich der Administration bei der Immobilienverwaltung. Unsere Experten unterstützen die Mandanten bereits seit mehreren Jahrzehnten als Teil der Buchhaltungsdienstleistungen bei derartigen Aufgaben und verfügen im Bereich der damit verbundenen Herausforderungen über umfangreiche Erfahrungen. Dieser Hintergrund ist der Garant dafür, dass wir die Bedürfnisse internationaler Mandanten im ungarischen Immobilienbereich genau kennen und wissen, dass durch die Bereitstellung von Buchhaltungsdienstleistungen und administrativen Dienstleistungen des Property Managements aus einer Hand bedeutende Synergien erzielt werden können. Klicken Sie hier für weitere Infos!



Änderungen bei der Berufseignungsuntersuchung ab September 2024

Entfällt die gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchung in Ungarn tatsächlich?

Autor: **Gábor Jankó** gabor.janko@wtsklient.hu



Im Dezember 2023 nahm das Parlament die Gesetzesänderung an, aufgrund der sich ab 1. September 2024 in Ungarn die Pflicht der Arbeitgeber bezüglich der Berufseignungsuntersuchung ändert. Doch entfällt die Berufseignungsuntersuchung wirklich bei jedem?

Geltende Regelung

Aufgrund der gegenwärtig geltenden Rechtsnorm, d. h. durch § 49 Absatz 1 des Gesetzes Nr. XCIII von 1993 über den Arbeitsschutz sind die ungarischen Arbeitgeber verpflichtet, angesichts einer ärztlichen Untersuchung über die Eignung aller Angestellten zur Arbeit zu entscheiden. Diese Berufseignungsuntersuchung ist vor Arbeitsantritt bzw. in regelmäßigen Abständen wiederholt durchzuführen.

Wichtigste Änderung

Die wichtigste, in dem am 23. Dezember 2023 verkündeten Gesetz Nr. CIX von 2023 detaillierten Änderung besteht darin, dass ab September 2024 nicht bei den Beschäftigten aller Arbeitsbereiche eine betriebsärztliche Meinung erforderlich, d. h. die Berufseignungsuntersuchung nicht obligatorisch sein wird. Die ungarische Regierung wurde ermächtigt, in einer gesonderten Verordnung den Kreis der Arbeitsbereiche und Berufe festzulegen, für den die Pflicht bestehen bleibt. Im Sinne des Gesetzes kann der Arbeitgeber auch in eigener Befugnis entscheiden, dass er die ärztliche Untersuchung auch weiterhin vorschreibt.

Im Gegensatz zu ersten Interpretationen bedeutet also der Umstand, dass "hinsichtlich der Berufseignungsuntersuchung die gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchung generell abgeschafft wird" nicht, dass allgemein, d. h. in allen Arbeitsbereichen und bei allen Arbeitgebern die Pflicht zur Berufseignungsuntersuchung erlischt, nur wird der Kreis der Berufe eingeengt, wo sie anzuwenden ist.

Das Ziel der Rechtsnorm ist es, die administrativen Lasten dadurch zu reduzieren, dass in den Arbeitsbereichen, in denen der Arbeitnehmer weder körperlich noch psychisch belastet ist, die Notwendigkeit der Berufseignungsuntersuchung entfällt.

Was müssen die Arbeitgeber jetzt tun?

Am 21. August 2024 wurde der Entwurf einer Verordnung über die Berufe, für die Eignungsuntersuchungen obligatorisch bleiben, veröffentlicht. Der Entwurf enthält keine spezifischen Berufe, sondern Risikofaktoren (z. B. Unfallgefahren, Lärmbelastung, Nachtarbeit usw.), die eine ärztliche Untersuchung rechtfertigen. Der Entwurf wurde bis zum 29. August zur öffentlichen Konsultation gestellt; danach soll die endgültige Fassung verabschiedet werden. Da dies voraussichtlich innerhalb weniger Tage oder sogar Stunden nach der Veröffentlichung unseres Newsletters geschehen wird, empfehlen wir Ihnen, unsere Website zu besuchen; wir werden versuchen, die Online-Version dieses Artikels so bald wie möglich zu aktualisieren.

Gleichzeitig sollte man auch bei die Entscheidung über den Verzicht auf die Untersuchungen bei den nicht obligatorischen Arbeitsbereichen abwägen, dass sich die sonstigen Elemente des Arbeitsschutzgesetzes nicht geändert haben, und so ist der Arbeitgeber auch weiterhin verpflichtet sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer so beschäftigt wird,



dass seine Gesundheit und die Gesundheit Anderer nicht gefährdet bzw. seine körperliche und geistige Unversehrtheit nicht beeinflusst wird und der Arbeitnehmer somit auch weiterhin nur mit einer Arbeit beauftragt werden darf, zu deren Erfüllung er gesundheitlich geeignet ist.

Angesichts der Tatsache, dass der Arbeitgeber kein genaues Bild über den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers hat und in der Regel nicht über die Kenntnisse zur Beurteilung der Eignung verfügt, kann es sinnvoll sein, das System der Untersuchungen auch weiterhin beizubehalten.

Das hilft nicht nur dem Arbeitgeber, indem er einen Fachmann in die verantwortungsvolle Entscheidung einbezieht, sondern die regelmäßige ärztliche Untersuchung kann auch dem Arbeitnehmer helfen, eventuelle medizinische Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Was schlagen wir im Falle des Wegfalls der Berufseignungsuntersuchung vor?

Auch wenn der Arbeitgeber entscheiden sollte, die ärztliche Untersuchung nicht vorzuschreiben, ist zu überlegen, die so freigesetzten Ressourcen in irgendeiner Form für die Gesundheitsvorsorge der Arbeitnehmer zu verwenden. Dies reduziert einerseits die Zahl der Krankheitsfälle und erhöht andererseits die Zufriedenheit und Loyalität der Mitarbeiter.

Unserer Erfahrung nach wächst die Forderung seitens der Arbeitnehmer, dass sich der Arbeitgeber an der Gesundheitsvorsorge, der Förderung eines gesunden Lebensstils und eventuell an den Gesundheitsausgaben beteiligen sollte. Die Unterstützung kann, abgestimmt auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten des jeweiligen Unternehmens, in verschiedener Form umgesetzt werden. Zu den am weitesten verbreiteten Lösungen gehören heutzutage Zuzahlungen zur freiwilligen Krankenkasse, Krankenversicherungen, Schulungen zur Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils, die Förderung von sportlichen Aktivitäten und zahlreiche andere Möglichkeiten.

HR Dienstleistungen

Obwohl sich viele beim Lesen der Artikel, die bei der Annahme der Gesetzesänderung erschienen sind, freuten, dass die oftmals nur als unnötige Administration erscheinende, gesetzlich vorgeschriebene Berufseignungsuntersuchung entfällt, empfehlen wir unseren Mandanten, in Kenntnis der Detailregeln, unter Berücksichtigung des oben Dargelegten ihre Entscheidung zu fällen. Die Mitarbeiter unseres Geschäftszweigs HR Dienstleistungen beurteilen gern die Situation Ihres Unternehmens und beraten Sie individuell!



Unser Experte

Gábor Jankó

Partner | HR Dienstleistungen Mobil: : +36 20 519 5196

Fachliche Schwerpunkte

- > Arbeitsprozesse
- HR Beratung
- HR Digitalisierung
- > Zuwendungssysteme



Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

Angebot mit einem Klick:

Anmelden für unseren Newsletter:

> Steuerberatung

> Buchhaltung

Lohnverrechnung

- > Financial Management Services
- > IT / Business Automation
- > HR Dienstleistungen

Angebotsanfrage >

Anmelden >

WTS Klient Business Advisory GmbH

Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn

Handelsregisternummer: 01-09-730729

Telefon: +36 1 887 3700

info@wtsklient.hu | wtsklient.hu